

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 12 / Nr. 2 Wustermark, 20. Mai 2005

www.wustermark.de

Inhalt**Seite**

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005	3
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark	4
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark	4
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wustermark	5

Amtliche Bekanntmachungen

1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 19.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	7.700.000	EURO
in der Ausgabe auf	<u>7.700.000</u>	EURO

und

2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	10.041.600	EURO
in der Ausgabe auf	<u>10.041.600</u>	EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.000.000	EURO
Davon für Zwecke der Umschuldung	_____	EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.383.000	EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>350.000</u>	EURO

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<u>300 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>380 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>270 v.H.</u>

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 50.000 EURO. Zuständig für die Bewilligung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist bis zu einem Betrag von 15.000 EUR der Kämmerer, darüber hinaus der Hauptausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 19.05.2005

gez. Drees
Bürgermeister

2.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 28.04.2005, Aktenzeichen: 15.2.2.11.05, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 veranschlagten Kreditaufnahme wie folgt beschieden:

„Ich genehmige die veranschlagte Kreditaufnahme i. H. v. 1.000.000,00 EUR.

Die Genehmigung wird auf die Aufnahme von zinslos gestellten Darlehen im Rahmen des Schulbauprogrammes des Landes beschränkt.

Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

Der Kreditvertrag und der Bewilligungsbescheid des Landes sind mir unverzüglich vorzulegen.“

3)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist diesen Bedingungen mit Beschluss vom 18.05.2005 (Beschlussdrucksache B/046/2005) vollumfänglich beigetreten.

Wustermark, 19.05.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Kämmererei, 2. OG – Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 19.05.2005

gez. Stamm
Kämmerer

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 20. April 2005 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

- 1.) § 1 Abs. 4 der Hundesteuersatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
 - (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen an einen Dritten dauerhaft abgegeben wurde und der Dritte die Übernahme des Hundes seinerseits schriftlich gegenüber der Gemeinde Wustermark bestätigt.
- 2.) § 5 der Hundesteuersatzung in ihrer bisherigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 dieser Satzung genannten Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die von einer geschlossenen Siedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Hund als Wachhund geeignet ist und zur Bewachung verwendet wird.

Für Hunde, die zur Bewachung von Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die

- Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II – ALG II – ohne Zuschlag nach § 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. I S. 2902), oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), (einschließlich gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) oder
- Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396),

erhalten, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen; jedoch nur für einen Hund und nur für die Dauer der Bewilligung der vorgenannten Leistungen.

- 3.) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 20.04.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 159), sowie § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 18.05.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§ 1

Eintrittskarten

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 3 VergnügStG werden Eintrittskarten durch die Verwaltung der Gemeinde Wustermark nicht gestempelt oder in anderer Weise gekennzeichnet.

§ 2

Spielapparate

- (1) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 2 VergnügStG für in Spielhallen oder in ähnlichen Unternehmen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG für in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 21,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

§ 3

Anmeldung von Veranstaltungen

Abweichend von § 17 Abs. 1 VergnügStG sind Veranstaltungen spätestens 21 Tage vor Beginn bei der Verwaltung der Gemeinde Wustermark anzumelden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow vom 29.04.2002,
- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elstal vom 25.04.2002,
- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hoppenrade vom 16.04.2002,
- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Priort vom 02.05.2002 und
- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 24.04.2002

außer Kraft.

Wustermark, den 18.05.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 20.04.2005 gemäß § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Text, und die dazugehörige Begründung für das ca. 22,0 ha große Gemeindegebiet von Wustermark östlich der Bundesstraße 273 (alt B5), südlich des Bahnhofes Wustermark, westlich und nördlich des alten Dorfgebietes (genaue Abgrenzung siehe Planzeichnung) als Satzung nach § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 21.05.2005, tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 208, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Wustermark, den 11.05.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Planzeichnung



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt..

Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.

2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: hauptamt@wustermark.de

4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.